

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2020), GZ: 2020-0.448.829

Wien, am 28. September 2020

Stellungnahme zum Entwurf

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), erlaubt sich zu o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2020/23, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

Ad § 15 Abs. 10 GBRG

MTD-Austria ersucht für den Fall, dass der Zeitraum für die Nachreichung des Qualifikationsnachweises gemäß § 15 Abs. 10 GBRG tatsächlich von einer Woche auf längstens einen Monat verlängert wird, sicherzustellen, dass statt des Qualifikationsnachweises, d.h. statt der FH-Bachelorurkunde eine adäquate andere Bestätigung ausgestellt wird.

Es ist aus Sicht von MTD-Austria ausdrücklich zu verhindern, dass Personen einen Registrierungsantrag stellen, die

- grundsätzlich nicht berechtigt sind, weil sie einen anderen Beruf ergreifen, der nicht im Gesundheitsberuferegister erfasst ist, oder
- zwar einen zur Eintragung berechtigten Beruf ergreifen, aber eine positive Absolvierung der Ausbildung innerhalb eines Monats nicht zu erwarten ist.

Daher ist es aus Sicht von MTD-Austria erforderlich, dass Personen für einen Registrierungsantrag ein Schreiben der zuständigen FH oder des Gesundheitsministeriums vorlegen, welches ausdrücklich den Beruf und das (voraussichtliche) Abschlussdatum der Ausbildung enthält.

Dies ist notwendig, da der Beruf grundsätzlich ab Vollständigkeit des Antrages ausgeübt werden darf und außenstehende Dritte in diesem Fall auch ohne Eintragung im Gesundheitsberuferegister bei einer entsprechenden Vollständigkeitsbestätigung der Registrierungsbehörde darauf vertrauen dürfen, dass die Person rechtmäßig tätig ist.

MTD-Austria ersucht aus Gründen der Qualitätssicherung und des Vertrauensschutzes um Aufnahme einer entsprechenden Regelung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria